

## **Minijob und Midijob**

### **Anhebung des Mindestlohns wirkt sich auf Minijobs aus**

Minijobberinnen und Minijobber dürfen ab 01.01.2024 538 Euro statt 520 Euro monatlich verdienen. Die Minijob-Grenze wurde dynamisch an den Mindestlohn angepasst. Der Mindestlohn beträgt ab diesem Zeitpunkt 12,41 Euro pro Stunde.

### **Neuregelungen auch bei Überschreiten der Minijob-Verdienstgrenze**

Ein nur gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führt nicht zur Versicherungspflicht. Als gelegentlich wird das unvorhersehbare Überschreiten bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten gewertet. Die Überschreitung darf dabei maximal 538 Euro monatlich betragen. Ein Minijobber kann folglich auf Jahressicht, in Ausnahmefällen bis zum 14-fachen der Minijob-Grenze, 7.532 Euro verdienen. Eine unvorhersehbare Zahlung liegt beispielsweise bei Mehrarbeit eines Minijobbers aufgrund krankheitsbedingten Ausfalls eines anderen Arbeitnehmers, vor.

### **Anpassung der Midijob-Grenze (Übergangsbereich)**

Ein Arbeitnehmer liegt im Übergangsbereich, wenn er regelmäßig mehr als 538 Euro/Monat und maximal 2.000 Euro monatlich verdient.

### **Bestandsschutz endet zum 31.12.2023**

Für Personen, die vor der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze 2022 auf bis zu 520 Euro monatlich versicherungspflichtig beschäftigt waren und durch die Anhebung versicherungsfrei beschäftigt geworden wären, blieb die



Versicherungspflicht und damit der Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung längstens bis zum 31.12.2023 erhalten. Ab 01.01.2024 endet dieser Bestandsschutz. Diese Personen müssen als geringfügig Beschäftigte abgerechnet werden, wenn das Arbeitsentgelt nicht mehr als 538 EUR monatlich beträgt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an!  
Wir unterstützen Sie, bei der Umsetzung in  
Ihrem Unternehmen.

Ihr Team

Schierghofer Steuerberatungsgesellschaft mbH